

Entgeltrichtlinie für Sportstätten vom 24.01.2024

Richtlinie	Datum	Änderung	In Kraft getreten
Entgeltrichtlinie für Sportstätten	24.01.2024		01.01.2024

Der Rat der Stadt Hilden beschloss in seiner Sitzung am 12.12.2023, nach Vorberatung im Schul- und Sportausschuss sowie im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen, die folgende Neufassung der Entgeltrichtlinie für Sportstätten zum 01.01.2024:

§ 1

Für die Bereitstellung der Sportanlagen der Stadt Hilden und der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Tarif zu dieser Entgeltordnung zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 2

Zur Zahlung der Entgelte sind die Nutzer und diejenigen, die die Nutzung beantragt haben, verpflichtet. Die einzelnen Pflichtigen haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Entgelte sind spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung auf das in der Rechnung angegebene Konto einzuzahlen.

§ 4

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltrichtlinie vom 01.01.2023 außer Kraft.

§ 5

- 5.1. Für die Abrechnung der Nutzungszeiten gelten die Tarife in der Anlage zuzüglich Umsatzsteuer. Die Entgelte werden je Stunde und Nutzungseinheit (Hallendrittel und Platzhälfte) berechnet. Dabei umfasst eine Nutzungseinheit die komplette Nutzungszeit (inklusive Vor- und Nachbereitung) einer Sportstätte. Die Abrechnung erfolgt je angefangener Stunde.
- 5.2. Für die Nutzung durch Mannschaften, die aufgrund eines erhöhten Raumbedarfs je eine ganze Halle (Zweifach- oder Dreifachhalle) bzw. einen ganzen Platz für die Durchführung von Trainingseinheiten benötigen, wird ein Entgelt je Stunde je Halle erhoben.
- 5.3. Der Raumbedarf für die Nutzungszeiten wird von den Nutzern angemeldet und grundsätzlich nach den Anforderungen der Sportart, der Größe der Trainingsgruppen der Spielklasse, der Verfügbarkeiten und Vorgaben der Sportfachverbände durch das Sportbüro der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH geprüft.
- 5.4. Die Nutzungszeiten werden vertraglich vereinbart.
- 5.5. Eine Abrechnung findet grundsätzlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember rückwirkend statt. Einzelne Nutzungszeiten können sofort abgerechnet werden. Abgerechnet werden alle vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten, soweit diese nicht mit einem Vorlauf von zwei Wochen im Einzelfall für eine andere Nutzung frei gegeben wurden.

§ 6

- 6.1 Die Nutzung von Sportanlagen für Pflicht- und Meisterschaftsspiele sowie Turniere an den Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen sind für dem Stadtsportverband Hilden angehörige Sportvereine entgeltfrei. Trainings-, Freundschafts- sowie Testspiele und Trainingseinheiten an den Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen sind entgeltpflichtig gemäß der Anlage.
- 6.2 Entgeltpflichtige Veranstaltungen/Einzelnutzungen, welche nicht mind. drei Tage vor Nutzungstermin abgesagt werden, werden laut Entgeltordnung und Anlage abgerechnet.
- 6.3 Nutzungszeiten in den Ferien des Landes Nordrhein-Westfalen und an gesetzlichen Feiertagen müssen mindestens mit einem Vorlauf von drei Wochen abgesagt werden. Nicht abgesagte Nutzungszeiten werden laut Entgeltrichtlinie abgerechnet. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Weihnachtsferien, hier sind die Sportstätten grundsätzlich geschlossen.
- 6.4 Eine Sportstättennutzung ohne zuvor erteilte Genehmigung des Sportbüros führt zusätzlich zur Abrechnung der Sportstätte nach der Entgeltrichtlinie zu einem erhöhten Nutzungsentgelt in Höhe von 50,00 € je Nutzung ohne Genehmigung.

Anlage zur Entgeltrichtlinie für Sportstätten

Tarifordnung (A)

für den Übungs- und Trainingsbetrieb für dem Stadtsportverband Hilden angehörige Vereine, Hildener Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie der Einrichtungen der Stadt Hilden.

Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume, Kraftraum, Schulungsraum, Mehrzweckraum

Einfachturnhalle	3,00 € je Stunde
Zweifachturnhalle	3,00 € je Einheit
je Stunde für Mannschaften gemäß 5.2	3,00 € je Halle
je Stunde	
Dreifachturnhalle	3,00 € je Einheit
je Stunde für Mannschaften gemäß 5.2	3,00 € je Halle
je Stunde	
Gymnastikraum, -halle	3,00 € je Stunde
Kraftraum	3,00 € je Stunde
Schulungsraum	3,00 € je Stunde
Mehrzweckraum	3,00 € je Stunde

Der Auf- und Abbau von Tribünenanlagen ist im Rahmen von Pflicht- und Meisterschaftsspielen sowie Turnieren an den Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen für dem Stadtsportverband Hilden angehörigen Sportvereine entgeltfrei. Zu allen anderen Veranstaltungen wird der Auf- und Abbau von Tribünenanlagen mit einem Pauschalbetrag von 50,00 € erhoben.

Sportaußenanlagen

Regelmäßiger Übungsbetrieb:

Sportplätze Rasen	3,00 € je Stunde und
Sportplatzhälfte für Mannschaften gemäß 5.2	3,00 € je Platz je Stunde
Sportplätze Kunstrasen	3,00 € je Stunde und
Sportplatzhälfte für Mannschaften gemäß 5.2	3,00 € je Platz je Stunde
Leichtathletikanlagen	3,00 € je Stunde
Beachvolleyballanlage	3,00 € je Stunde

Tarifordnung (B)

für den Übungs- und Trainingsbetrieb sowie für Veranstaltungen von nicht dem Stadtsportverband Hilden angehörigen Sportvereinen, gewerbliche und private Nutzer und kommerzielle Anbieter

Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume, Kraftraum, Schulungsraum, Mehrzweckraum

Einfachturnhalle	15,00 € je Stunde
Zweifachturnhalle	15,00 € je Einheit je Stunde
Dreifachturnhalle	15,00 € je Einheit je Stunde
Gymnastikraum, -halle	12,50 € je Stunde
Kraftraum	15,00 € je Stunde
Schulungsraum	15,00 € je Stunde
Mehrzweckraum	15,00 € je Stunde

Für den Auf- und Abbau von Tribünenanlagen wird ein Pauschalbetrag von 50,00 € erhoben.

Sportaußenanlagen

Sportplätze Rasen	20,00 € je Stunde und
Sportplatzhälfte	
Sportplätze Kunstrasen	20,00 € je Stunde und
Sportplatzhälfte	
Leichtathletikanlagen	20,00 € je Stunde
Beachvolleyballanlage	18,00 € je Stunde

Für die Nutzung von Flutlicht wird ein Entgelt von 10,00 € je Stunde erhoben.